

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Verwaltungsausschuss**

Betreff: Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Tübingen im Jahr 2007

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: 1. Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Beschlussantrag:

Die Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Tübingen für die Sonntage 11.03., 12.08. und 16.09.2007 wird beschlossen (Anlage 1).

Ziel:

Stärkung des Wirtschaftsstandorts in der Region.

Begründung:

1. Anlass/Problemstellung

Aus Anlass der im folgenden beschriebenen Veranstaltungen hat der Handels- und Gewerbeverein mit Schreiben vom 11.01.2007 beantragt, im Stadtgebiet Tübingen die Ladengeschäfte an den Sonntagen 11.03., 12.08. und 16.09.2007 von 13.00 - 18.00 Uhr öffnen zu dürfen.

- a) Vom 03.03. bis 11.03.2007 wird durch die Firma Wojcicki die 33. Ausstellung „Für die Familie“ auf dem Festplatz in Tübingen durchgeführt werden. Die „fdF“ ist ein Schaufenster des vielfältigen Gewerbe- und Dienstleistungsangebots der Stadt und der Region. Als publikumswirksamer Anziehungspunkt ist sie gleichzeitig Informationsforum und Wirtschaftsbarometer für den Tübinger Raum.
- b) Um den 12.08.2007 will die TüGast - die Vereinigung der Tübinger Gastlichkeit – wieder im Rahmen des Tübinger Theatersommers eine mehrtägige Veranstaltung am Anlagensee durchführen. Wie die Jahre zuvor werden mehrere Gastronomen ein breitgefächertes hochwertiges Angebot an Speisen und Getränken anbieten. Künstler aus Tübingen und Umgebung gestalten ein abwechslungsreiches attraktives, anwohnerverträgliches Rahmenprogramm, das die ganze Bandbreite von Musik über Literatur bis zu Theater abdeckt.
- c) Vom 13.09. bis 16.09.2007 veranstaltet die Universitätsstadt Tübingen - wie in den vergangenen Jahren - in Zusammenarbeit mit dem Handel- und Gewerbeverein Tübingen und den Partnerstädten Perugia und Aix-en-Provence den Umbrisch-Provenzalischen Markt. Die Händler aus den Partnerstädten bieten landestypische Waren und Lebensmittel aus den Regionen Umbrien und Pro-

vence an. Das Rahmenprogramm wird überwiegend von Künstler/innen und Folkloregruppen aus diesen Städten gestaltet. In den Markt ist auch wieder der Stadtlauf mit namhaften in- und ausländischen Läufer/innen eingebunden.

2. Sachstand

Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Ladenschlussgesetz kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Ladenschlussgesetz, Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens 4 Sonntagen geöffnet werden dürfen. Die Öffnungszeit darf 5 zusammenhängende Stunden nicht übersteigen und muss spätestens um 18.00 Uhr enden. Auch das für den 01.04.2007 angekündigte neue Gesetz über die Ladenöffnung sieht grundsätzlich 3 Verkaufsoffene Sonntage vor und lässt für 2007 als Übergangsregelung noch 4 Sonntagsöffnungen zu.

Die Zuständigkeit für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung obliegt dem Gemeinderat als Ermessensentscheidung. Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 S. 1 Ladenschlussgesetz liegen bei der Ausstellung für die Familie, der Veranstaltung „Sommerinsel“ und dem Umbrisch-Provenzalischen Markt vor. Bei der Familienausstellung und dem Umbrisch-Provenzalischen Markt handelt es sich um eine festgesetzte Messe bzw. Markt und die Veranstaltung Sommerinsel ist eine „ähnliche Veranstaltung“ im Sinne des Ladenschlussgesetzes.

Mithin soll dem Einzelhandel im Rahmen der Familienausstellung, der Veranstaltung „Sommerinsel“ und dem Umbrisch-Provenzalischen im Stadtgebiet Tübingen die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Verkaufsstellen an den Sonntagen 11.03., 12.08. und 16.09.2007 in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr offen zu halten und damit den Zustrom der Besucher geschäftlich nutzen zu können.

Über den Antrag des HGV wurden, da das Ladenschlussgesetz auf den Arbeitsschutz und die Garantie der Sonntagsruhe ausgerichtet ist, die Gewerkschaft Ver.di und die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen werden in der Sitzung aufgelegt. Ebenso wurde der Veranstalter der „fdf“, Herr Peter Wojcicki darüber unterrichtet, dass anlässlich der Familienausstellung ein verkaufsoffener Sonntag zugelassen werden soll. Herr Wojcicki lehnt einen verkaufsoffenen Sonntag während der Ausstellung ab; er sieht darin eine Konkurrenzveranstaltung, fürchtet um die Besucher für die Ausstellung und verbindet damit eine Schwächung des „Messe-Standortes Tübingen“.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, die Rechtsverordnung nach Anlage 1 zu beschließen. Die 3 beantragten Sonntage sind exakt diejenigen, die auch in der Vergangenheit von einer Mehrheit des Gemeinderats beschlossen wurden.

4. Anlagen

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Universitätsstadt Tübingen

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Tübingen für die Sonntage 11.03., 12.08. und 16.09.2007

vom

Auf Grund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2006 (BGBl. I S. 2407), i.V.m. § 8 der Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums über den Ladenschluss (LadSchlVO) vom 16. Oktober 1996 (GBl. S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am ... folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Öffnungszeiten anlässlich der Familienausstellung „fdf“, der Tübinger Sommerinsel und des Umbrisch-Provenzalischen Markt

Im Tübinger Stadtgebiet dürfen Verkaufsstellen i. S. des § 1 LadSchlG anlässlich der Familienausstellung „fdf“ am 11.03., der Tübinger Sommerinsel am 12.08. und des Umbrisch-Provenzalischen Markts am 16.09.2007 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss bzw. als Straftat nach § 25 Ladenschlussgesetz geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen,

Palmer
Oberbürgermeister